

Steuerliche Änderungen ab 2016

Begrenzung Fahrkostenabzug (FABI-Vorlage)

Mit dem JA zur Finanzierung und dem weiteren Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI-Vorlage) entschied sich das Volk am 09.02.2014 auch für die Begrenzung des Fahrkostenabzugs (Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort) bei den Berufsauslagen von unselbständig Erwerbenden.

Bisher war der Abzug für die Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort unbegrenzt möglich. Ab der Steuerperiode 2016 wird dieser Abzug bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 begrenzt (Maximalabzug). Die Kantone sind in der Festsetzung der Höhe des Abzuges frei und können selbst entscheiden ob sie eine solche Beschränkung einführen wollen. Die Regelung für den Kanton Luzern ist seit der Ablehnung der Fahrkostenbegrenzung auf CHF 3'000 durch den Kantonsrat vom 5. November 2014 noch nicht definitiv festgelegt. Für die Steuerperiode 2016 ist auf kantonaler Ebene noch keine Begrenzung des Fahrkostenabzugs vorgesehen, die weitere Entwicklung ist jedoch abzuwarten.

Bereits bei einem Arbeitsweg von **10 km pro Weg** übersteigt der Fahrkostenabzug gemäss bisheriger Praxis (220 Arbeitstage pro Jahr x 10 km x 2 Fahrten pro Tag x CHF 0.70 pro Kilometer = CHF 3'080) den Maximalabzug von CHF 3'000 auf der Stufe Bund. Beträgt der Arbeitsweg über 10 km, erhöht sich der nichtabzugsfähige Teil der Fahrkosten entsprechend.

Steuerpflichtigen, denen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht, wird gemäss bisheriger Praxis eine Pauschale von 9.6 Prozent des Anschaffungspreises des Fahrzeuges als Privatanteil (für private Freizeitfahrten) beim Lohnausweis aufgerechnet und besteuert. Aufgrund des entsprechenden Vermerkes auf dem Lohnausweis (Kreuz Feld "F") wurde bis anhin kein Abzug für den Arbeitsweg gewährt.

Mit der Umsetzung der FABI-Vorlage soll bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen zusätzlich zum Privatanteil die Differenz der Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort zur Begrenzung des Fahrkostenabzugs als übriges Einkommen aufgerechnet werden. Beträgt der Arbeitsweg beispielsweise 40 km ergibt sich daraus auf der Stufe Bund eine zusätzliche Aufrechnung von CHF 9'320 zum Privatanteil (220 Arbeitstage x 40 km x 2 Fahrten pro Tag x CHF 0.70 pro Kilometer = CHF 12'320 abzüglich CHF 3'000 FABI-Pauschale = CHF 9'320).

Unklar ist, ob bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen, welche der Quellensteuer unterliegen, eine Tarifkorrektur erfolgt.

Neuregelung Aus- und Weiterbildungskosten

Durch das seit 01.01.2016 in Kraft getretene Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten wird der Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten auf maximal CHF 12'000 pro Jahr begrenzt. Gleichzeitig fällt die umstrittene Abgrenzung zwischen abziehbaren Weiterbildungs- und nicht abziehbaren Ausbildungskosten weg. Neu sind auch Ausbildungskosten abziehbar, sofern es sich nicht um eine Erstausbildung handelt.

Der Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten beträgt für die direkte Bundessteuer **maximal CHF 12'000 pro Steuerperiode**. Die Obergrenze für die Staats- und Gemeindesteuern hängt von den kantonalen Regelungen ab. Die meisten Kantone übernehmen die gesetzliche Grundlage des Bundes in ihre jeweiligen kantonalen Steuergesetze so z.B. LU, AG, BE, ZH, SG oder ZG.

Bisher konnten nur die selbstgetragenen Weiterbildungskosten, welche unmittelbar mit der gegenwärtigen Berufsausübung zusammenhängend waren, in unbeschränkter Höhe abgezogen werden. Sobald ein Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf zu unterscheidende, höhere Berufsstellung angestrebt wurde, han-

delte es sich um nicht abzugsfähige Ausbildungskosten. Umstritten war bisher z.B. ein Abzug von Kosten für ein berufsbegleitendes Studium an einer Fachhochschule.

Weiterhin können die Kosten für die Erstausbildung (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium) nicht abgezogen werden. Bis zum 20. Lebensjahr können berufsorientierte Kosten nur in Abzug gebracht werden, wenn bereits eine Erstausbildung auf Sekundarstufe II abgeschlossen wurde. Nach dem vollendeten 20. Lebensjahr können grundsätzlich alle berufsorientierten Kosten abgezogen werden, ausser den Kosten für die Erstausbildung (Sekundarstufe II).

Aufhebung Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung beim Vermögen

Als Massnahme des Sparpakets zum kantonalen Finanzhaushalt hat der Kantonsrat die Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer angenommen. Durch diese Änderung fällt die Ermässigung der Steuer um 40 Prozent, welche bei Vermögenswerten aus qualifizierten Beteiligungen (mind. 10 Prozent-Beteiligung am Grund- und Stammkapital) an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bisher angewandt wurde, weg. Seit dem 01.01.2016 unterliegen somit sämtliche Vermögenswerte aus qualifizierter Beteiligung ohne Ermässigung der Vermögenssteuer.

Truvag Treuhand AG

Leopoldstrasse 6
6210 Sursee
Telefon 041 818 77 77

Sursee, 7. Januar 2016